

3. Änderung des Bebauungsplanes „Kornlücke“ und „Im hinteren Feld“ der Ortsgemeinde Bornheim

Bekanntmachung zur Information und Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger an der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kornlücke“ und „Im hinteren Feld“ in der Gemeinde Bornheim gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 13 a BauGB.

Der Gemeinderat Bornheim hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kornlücke“ und „Im hinteren Feld“ beschlossen:

Die Änderung umfasst im Bereich des Grundstücks Plan Nr. 822/3 die Umwandlung der Baulinien in eine Baugrenze. Freie Wählbarkeit der Firstrichtung sowie die Ausweisung eines 1,50 m breiten Fußweges. Die ausgewiesene Gemeindestraße im Bereich „Bachweg/ Hauptstraße“ wird von 7,00 m Breite auf eine Breite von 5,00 m verringert.

Im „Dorfgebiet“ wird die Grundflächenzahl auf 0,6 festgesetzt. Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten sind unzulässig. Es ist die offene Bauweise zulässig.

Im Bereich der Gartenstraße wurden die Festsetzungen für „Allgemeine Wohngebiete“ geändert. Gartenbaubetriebe, Ställe für Kleintierhaltung und Tankstellen sind nicht mehr zulässig. Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Die Anzahl der Wohnungen wird auf zwei je Gebäude begrenzt. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

Die Firstrichtung ist frei wählbar. Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind zulässig.

Von der Wiesenstraße her, wird im Einmündungsbereich des Weges Plan Nr. 843/1 bei den Grundstücken Plan Nrn. 96/3 und 96/4 ein Grünstreifen mit einer Breite von 3,00 m ausgewiesen.

Die Änderung umfasst das gesamte Plangebiet. Der Änderungsbereich kann auch aus dem der Bekanntmachung beigefügten Lageplan entnommen werden.

Der Änderungsplan mit Begründung und textlichen Festsetzungen liegt in der Zeit vom 01.12.2014 bis einschließlich 05.01.2015 öffentlich zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach/Queich, Rathaus, Konrad-Lerch-Ring 6, Zimmer 3 aus. Anregungen und Bedenken können während dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Offenbach a. d. Queich, den 13.11.2014

Axel Wassyl
Bürgermeister.